



## **ARBEITSGRUPPE „MENSCHENHANDEL**

## **ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG“**

**des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

**im Rahmen der österreichischen Task Force Menschenhandel**

**Bericht für die Jahre 2012 - 2014**

## Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung .....	
2. Organisatorisches .....	
a. Entstehung der Arbeitsgruppe .....	
b. Teilnehmerinnen und Teilnehmer.....	
3. Kontrollbehörden und behandelte Themen.....	
a. Kontrollbehörden.....	
i. Arbeitsinspektion .....	
ii. Finanzpolizei.....	
iii. Bundeskriminalamt – Zentralstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schlepperkriminalität (Büro 3.4.).....	
iv. Land- und Forstwirtschaftsinspektion .....	
b. Behandelte Themen .....	
i. Entsendung .....	
ii. Arbeitskräfteüberlassung.....	
iii. Lohn- und Sozialdumping.....	
iv. Scheinselbständigkeit/Gewerberecht.....	
v. Zugang zum Arbeitsmarkt .....	
vi. Umsetzung der Sanktionenrichtlinie .....	
vii. Indikatoren.....	
viii. Verbesserung der (Re-)Integration von Opfern des Menschenhandels in den regulären Arbeitsmarkt in Österreich (Projekt von LEFÖ/IBF und UN GIFT).....	
ix. Förderung von CSR zur Prävention von Menschenhandel (Projekt des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte) .....	
x. IOM-Broschüre „Menschenhandel – Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren“ .....	
xi. Pflege und Arbeit in Haushalten	
c. Präsentation weiterer Institutionen .....	
i. MEN .....	
ii. ICMPD .....	
iii. UNDOK.....	
4. Teilnahme am Projekt „Innovations towards Prevention of Labour Exploitation of EU Citizens“ des tschechischen Ministeriums für Arbeit und Soziales.....	

- 5. Ausblick.....
- 6. Empfehlungen .....
- 7. Anhang: Indikatorenliste für Kontrollbehörden, 2014.....

## 1. Einleitung

Menschenhandel zählt mit dem Drogen- und dem Waffenhandel zu den lukrativsten kriminellen Geschäftsmodellen.

Laut Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sind 20,9 Mio. Menschen weltweit von Zwangsarbeit (einschließlich Ausbeutung der Arbeitskraft und sexuelle Ausbeutung) betroffen.

In den Materialien zur Strafgesetzbuch-Novelle 2013, mit welcher u.a. die Menschenhandelsbestimmung (§ 104a StGB) novelliert wurde, finden sich zum Begriff der Ausbeutung der Arbeitskraft folgende Ausführungen: „Ganz grundsätzlich sind unter Ausbeutung der Arbeitskraft Praktiken zu verstehen, die zwar noch nicht als Sklaverei oder sklavereiähnlich anzusehen wären, die aber doch ein rücksichtsloses Ausnützen des Opfers darstellen, das gegen dessen lebenswichtige Interessen gerichtet ist. Dies liegt etwa dann jedenfalls vor, wenn dem Opfer für seine Arbeit oder Dienstleistung über längere Zeit hindurch keine oder nur völlig unzureichende Geldmittel überlassen werden sollen oder wenn die nach der Gesetzeslage erlaubte oder zumutbare Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt oder das Opfer unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen zur Erbringung der von ihm geforderten Leistung verhalten werden soll. Ganz allgemein wird davon ausgegangen, dass erhebliche und nachhaltige Unterschreitungen gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Mindeststandards die vitalen Interessen des Opfers verletzen. Eine nicht übermäßige, wenn auch länger währende Unterschreitung des Kollektivvertragslohnes oder eine nicht übermäßige Überschreitung der Arbeitszeit werden noch nicht in Betracht kommen, wohl aber erhebliche und nachhaltige Unterschreitungen von gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Mindeststandards. Eine die vitalen Interessen des Opfers verletzende Unterschreitung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Mindeststandards kann auch im Fehlen der Dokumentation der Arbeitsleistung und Entlohnung erblickt werden.“

Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung gibt es in Österreich vor allem in den folgenden Branchen: Baugewerbe, Reinigungs- und Haushaltsarbeiten (inkl. Pflege), Gastronomie/Tourismus, Landwirtschaft. **Zu den bedeutendsten Herkunftsstaaten der Opfer in der Europäischen Union zählen Bulgarien, Rumänien, Serbien, Philippinen und China.**

Arbeitsausbeutung betrifft sowohl Frauen als auch Männer und sowohl undokumentierte als auch dokumentierte Beschäftigte.

Die Gefahr, in eine Ausbeutungssituation zu geraten, wird vor allem durch soziale und rechtliche Faktoren erhöht (Verschuldung, Verarmung, unsicherer oder fehlender Aufenthaltsstatus, fehlende soziale Einbindung).

In einer von der Universität Tilburg (Niederlande) im Jahr 2011 veröffentlichten Studie „Combating Trafficking in Human Beings for Labour Exploitation“ halten die Autorin Julia Planitzer und der Autor Helmut Sax im Österreich-Teil fest, dass – so wie in vielen anderen Ländern auch – der Menschenhandel in Österreich in erster Linie mit der Erscheinungsform der sexuellen Ausbeutung und mit überwiegend weiblichen Opfern in Verbindung gebracht werde. Das Phänomen des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung sei auch in Österreich verhältnismäßig noch gering erforscht.

## **2. Organisatorisches**

### **a. Entstehung der Arbeitsgruppe**

Der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2012 bis 2014 sah in seinem Punkt I.4. die Einrichtung und Fortführung einer Arbeitsgruppe „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ – unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – vor.

Die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ (in weiterer Folge: Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung) steht auch in engerem Zusammenhang mit weiteren Punkten des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2012 bis 2014:

- I.9. Regelmäßiger Informationsaustausch mit den Vertretern der Sozialpartner
- II.4. Beteiligung an und Unterstützung von zielgruppenspezifischen Informationsmaßnahmen zum Thema Menschenhandel
- II.17. Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen (z.B. Schulungen) zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, insbesondere im Bereich der Kontrolle von Arbeitsstätten
- III.3. Erarbeitung von Indikatoren zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

- III.5. Evaluierung der praktischen Umsetzung der Arbeitsmarktzugangsmöglichkeiten, inklusive Qualifizierungsmaßnahmen

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat auf dieser Grundlage seit Dezember 2012 insgesamt zehn Sitzungen der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung abgehalten, welche von Dr. Eva Fehringer, stellvertretende Leiterin der Abteilung VII/B/10 des BMASK, geleitet wurden.

Neben jener zum Kinderhandel und jener zur Prostitution ist die Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung die nunmehr dritte im Rahmen der Task Force Menschenhandel.

#### **b. Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

**Teilnehmer: Zahl, von wo; Verteiler erfasst weitere Institutionen** (Text wird nach der letzten Sitzung im Jahr 2014 ergänzt)

### **3. Kontrollbehörden und behandelte Themen**

#### **a. Kontrollbehörden**

Ziel der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung ist unter anderem, möglichst viele betroffene Kontrollbehörden in ihre Arbeiten einzubinden und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen diesen zu fördern. Von unterschiedlichen Organisationen nehmen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter teil und bringen sich bei den Arbeiten ein. Einige Kontrollbehörden wurden bereits in den ersten Sitzungen der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung vorgestellt:

#### **i. Arbeitsinspektion**

In der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 10. Dezember 2012 wurde von Ing. Dietmar Haslinger BA, stellvertretender Leiter des Arbeitsinspektorats für Bauwesen in Wien, die Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Arbeitsinspektion in Österreich dargestellt. Hauptaufgabe ist die Kontrolle der Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die Kontrollen der Arbeitsstätten erfolgen in erster Linie unangemeldet; Sanktionsmöglichkeiten sind insbesondere Aufforderungen, Strafanzeigen oder die Verhängung von Strafmaßnahmen. Ebenso führt die Arbeitsinspektion Beratungen durch und unterstützt die Betriebe mit In-

formationen zur Arbeitssicherheit. Die Arbeitsinspektion umfasst etwa 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst, welche für rund 2,4 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind. Die Kontrolle arbeits- oder sozialversicherungsrechtlicher Belange, der Arbeitsverträge oder der korrekten Entlohnung fallen nicht in den Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion. Bei gelegentlichen Schwerpunktaktionen gibt es auch ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Kontrollbehörden, wie die Finanzpolizei oder die Gebietskrankenkasse.

Seit 2011 gibt es zum Thema Menschenhandel einen Erlass (interne Anweisung) an alle Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren. Dieser soll 2015 im Hinblick auf das von der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung ausgearbeitete Merkblatt mit Indikatoren zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung (siehe 3.a.vii sowie Anhang) adaptiert werden.

## **ii. Finanzpolizei**

In der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 25. Februar 2013 berichtete Thomas Allinger von der Stabsstelle Finanzpolizei über Aufgaben und Funktionsweise der Finanzpolizei sowie deren Erfahrungen im Bereich des Menschenhandels. 2011 hat die Finanzpolizei die KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung; seit 2002) abgelöst; die Zahl von 450 Beschäftigten soll bis 2016 auf 600 erhöht werden.

Die Finanzpolizei arbeitet als Organ der öffentlichen Aufsicht und der Abgabenbehörde. Neben ordnungspolitischen Aufgaben (Kontrolle von Entsendung, Lohn- und Sozialdumping, Schwarzarbeit, etc.) liegt die Hauptaufgabe im fiskalischen Bereich (Kontrolle von Unternehmen nach nicht erklärten Umsätzen, Aufdeckung nicht gemeldeter Lohnabgaben, etc.). Zu den Befugnissen der Finanzpolizei zählen das Betretungsrecht (Grund zur Annahme ausreichend; Verdacht nicht erforderlich), die Identitätsfeststellung sowie die Fahrzeuganhaltung und Auskunftsverlangen. Durchgeführt werden Personenkontrollen sowie Betriebskontrollen. Maßnahmen bzw. Befugnisse gemäß Strafprozessordnung (StPO) – wie etwa die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie von Beschuldigten oder die Durchsetzung von Beweismittelsicherung – stehen der Finanzpolizei nicht zu. Beschäftigte der Finanzpolizei treffen regelmäßig auf Fälle von Arbeitsausbeutung (insbesondere im Reinigungsgewer-

be, in der Gastronomie, am Bau, in der Land- und Forstwirtschaft, häufig auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung). Gegebenenfalls werden Polizei und/oder Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt.

### **iii. Bundeskriminalamt – Zentralstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schlepperkriminalität (Büro 3.4.)**

In der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 24. Juni 2013 berichtete Chefinspektorin Eva Plank-Sandhofer über die Tätigkeiten der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Zentralstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schlepperkriminalität (Büro 3.4.). Diese umfassen insbesondere Stukturermittlungen betreffend Menschenhandel und im Rotlichtmilieu allgemein, Steuerung und Koordinierung nationaler und internationaler Ermittlungsverfahren, Schnittstelle zu Opferschutzeinrichtungen und Jugendwohlfahrtsträgern, Koordinierung und Umsetzung von Rechtshilfeersuchen, Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen (z.B. Interpol, Europol), etc.

2006 wurde vom Büro 3.4. eine erste Indikatorenliste zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel ausgearbeitet, die sich allerdings ihres großen Umfangs und der detaillierten Untergliederung als nicht praxistauglich erwiesen. Folglich wurde am 3. Oktober 2012 bei einem Workshop in Pörschach unter Einbindung u.a. aller Landeskriminalämter eine praxisorientierte Indikatorenliste erarbeitet. Diese gliedert sich in drei Kernbereiche: Arbeitsausbeutung, sexuelle Ausbeutung und Kinderhandel.

### **iv. Land- und Forstwirtschaftsinspektion**

In der neunten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 20. Oktober 2014 präsentierte DI Stephan Wöckinger, Leiter des Referats Land- und Forstwirtschaftsinspektion Oberösterreich und gemeinsamer Bundesländervertreter, die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI). Diese ist in Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung liegen bei den Bundesländern. In Österreich gibt es insgesamt 17 Beschäftigte der LFI, welche Betriebe mit land- und forstwirtschaftlichen Beschäftigten – zumeist unangemeldet – kontrollieren (2013: 2.150 Kontrollen; 1.421 Aufforderungen zur Herstellung des

rechtmäßigen Zustands; 10 Anzeigen). Verwaltungsübertretungen werden vor allem bei der Arbeitszeit (Wochenendruhe, 7-Tage-Woche), der Entlohnung (mangelnde Auszahlung zustehender Zuschläge, Akkordlöhne), der Hygiene der Sanitärräumen oder der Überbelegung in der Unterbringung festgestellt. Neben den Betriebskontrollen wird auch allen Beschwerden nachgegangen und werden Erhebungen nach Unfällen durchgeführt. Im Gegensatz zu den Arbeitsinspektoraten führt die LFI auch Kontrollen der Lohnunterlagen durch. In den meisten Bundesländern werden bei einigen Kontrollen auch die Sozialpartner eingebunden; diese Zusammenarbeit wird von allen Seiten als positiv wahrgenommen. Seit der Ostöffnung des Arbeitsmarktes im Jahr 2012 und der damit verbundenen drastischen Senkung der Kontingenzahlen hat sich der Zugang für Drittstaatsangehörige wesentlich erschwert. In Oberösterreich gibt es die spezielle Situation, dass verhältnismäßig viele Drittstaatsangehörige (Ukraine, Belarus, Nachfolgestaaten Jugoslawiens) in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden. Im Gegensatz zu etwa Niederösterreich oder Burgenland werden in Oberösterreich keine Tagelöhner beschäftigt. Branchenüblich ist die Entlohnung mit Bargeld. Viele osteuropäische Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft erzielen in Österreich deutlich höhere Einkünfte und sind daher tendenziell bereiter, auch schlechtere Arbeitsbedingungen in Kauf zu nehmen.

## **b. Behandelte Themen:**

In den Jahren 2012 bis 2014 hat sich die Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung insbesondere mit den folgenden Themen befasst:

### **i. Entsendung**

In der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 24. Juni 2013 informierte Mag. Erwin Rath, Sozialministerium, über das Entsenderecht in Österreich. Eine Entsendung im Sinne des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) liegt vor, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland zur Ausführung eines (Werk-)Vertrages zwischen der ausländischen Arbeitgeberin oder dem ausländischen Arbeitgeber und der österreichischen Auftraggeberin oder dem österreichischen Auftraggeber unter Aufrechterhaltung der Arbeitgeberfunktionen (insbesondere der Weisungsbefugnis) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer für

eine gewisse Zeit oder einen vorübergehenden Zweck zu einer Auftraggeberin oder einem Auftraggeber schickt, um dort eine fortgesetzte Arbeitsleistung zu erbringen. Der gewöhnliche Arbeitsort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegt außerhalb von Österreich, und die entsandte Arbeitnehmerin oder der entsandte Arbeitnehmer wird nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

Entsendende Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Entsendemeldung spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu erstatten. Entsendungen im Rahmen von reglementierten Gewerben sind durch die entsendende Arbeitgeberin oder den entsendenden Arbeitgeber vorweg beim Wirtschaftsministerium (BMWF) zu melden. Weiters sind für Beschäftigte, die Drittstaatsangehörige sind, die Bewilligungspflichten nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) zu beachten (Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung; EU-Entsendebestätigung).

Schließlich sind die entsendenden Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen vor Ort bereitzuhalten.

Nach Österreich entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben für die Dauer der Entsendung Anspruch auf zumindest jenes gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern gebührt. Die Zahlung des „vergleichbaren“ Grundlohns wird behördlich kontrolliert. Darüber hinaus besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub (zumindest im Ausmaß der Regelungen im Urlaubsgesetz), die Einhaltung der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen und sonstiger Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

## **ii. Arbeitskräfteüberlassung**

In der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 24. Juni 2013 berichtete Brigitte Clemenz, Sozialministerium, über die Regelungen des 1988 in Kraft getretenen Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Arbeitskräfteüberlassung ist die vorübergehende Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte. Die Überlasserin oder der Überlasser verpflichtet vertraglich Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte; die Beschäftigerin oder der Beschäftiger setzt die Ar-

beitskräfte einer Überlasserin oder eines Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben ein. Die Arbeitskräfteüberlassung ist ein reglementiertes Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO), für deren Ausübung ein Befähigungsnachweis und die Erteilung einer Gewerbeberechtigung durch die zuständige Gewerbebehörde erforderlich sind.

Die Regelungen sollen überlassene Arbeitskräfte durch umfassende Regelungen in arbeitsvertraglichen, arbeitnehmerschutz- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten schützen: Es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung zur Überlassung, es soll zu keiner Beeinträchtigung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Stammbetriebschaft kommen und durch die Überlassung zu keiner Gefährdung von Arbeitsplätzen kommen. Es soll ein angemessenes ortsübliches Entgelt während der Überlassung gezahlt werden. Die Beschäftigterin oder der Beschäftigte haftet als Bürgin bzw. Bürge für Entgeltansprüche und für Sozialversicherungsbeiträge. Die Überlasserin oder der Überlasser hat laufend Aufzeichnungen über die Überlassung von Arbeitskräften zu führen und einmal jährlich die Daten an die Gewerbebehörden zu melden.

Mit einer im Jahr 2013 in Kraft getretenen Novelle zum AÜG, mit welcher die EU-Leiharbeitsrichtlinie umgesetzt wurde, kam es zu einer Verstärkung der Gleichbehandlung überlassener Arbeitskräfte mit der Stammbetriebschaft des Beschäftigterbetriebes (Entgelt, Arbeitszeit, Urlaub, etc.); österreichische Kollektivverträge gelten auch für aus dem Ausland überlassene Arbeitskräfte (insbesondere Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub, Feiertage, Kündigungsfristen). Auch die Arbeitsbedingungen für die überlassenen Arbeitskräfte wurden verbessert (Diskriminierungsverbot im Betrieb der Beschäftigterin bzw. des Beschäftigten, „Einsatzinformation“, Information über das Ende einer Überlassung).

Eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung liegt – als Abgrenzung zur Entsendung (siehe vorne) – vor, wenn eine Überlasserin bzw. ein Überlasser mit Sitz im Inland Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einem Beschäftigterbetrieb in Österreich im Rahmen eines Dienstverschaffungsvertrages zur Verfügung stellt, und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in den Betrieb der Beschäftigterin bzw. des Beschäftigten eingegliedert ist, und die Beschäftigterin bzw. der Beschäftigte die überlassene Arbeitskraft für betriebseigene Aufgaben einsetzt.

Diese erfordert bei (bewilligungsfreier) Überlassung vom EWR nach Österreich eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Beschäftigung beim BMF.

### **iii. Lohn- und Sozialdumping**

Mit den im Jahr 2011 in Kraft getretenen Regelungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSDB-G) sollen gleiche Lohn- und Arbeitsbedingungen für dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und nach Österreich entsandte bzw. überlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichergestellt werden. Diese haben Anspruch auf ein gleiches kollektivvertragliches Entgelt; eine behördliche Kontrolle des Grundlohnes wurde ebenso wie die Verpflichtung der Beschäftigteninnen und Beschäftigten, die erforderlichen Lohnunterlagen bereit zu halten, eingeführt. Damit soll ein fairer Wettbewerb zwischen in- und ausländischen Unternehmen gefördert werden. Die Kontrollbefugnis liegt bei der Finanzpolizei, den Sozialversicherungsträgern und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK). Bei Übertretungen ist neben Geldstrafen und der Verpflichtung zu einer Sicherheitsleistung bei Unterentlohnung in gravierenden Fällen auch die Untersagung der Dienstleistung vorgesehen. Die Durchsetzung des kollektivvertraglichen Entgelts bleibt allerdings Sache der (Arbeits-)Gerichte. (Vortrag von Mag. Erwin Rath, Sozialministerium, in der dritten Sitzung am 24. Juni 2013)

### **iv. Scheinselbständigkeit / Gewerberecht**

Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung erfolgt immer wieder auch im Wege des Einsatzes von mit Gewerbeberechtigungen ausgestatteten Personen, die damit als „Scheinselbständige“ eindeutig unselbständige Arbeit verrichten müssen. Vor allem im Bausektor werden nicht selten entsprechende Schlupflöcher genutzt (z.B.: „Verspachtler“ als Selbständiger).

In der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 25. Februar 2014 skizzierte Dr. Christian Forster, Wirtschaftsministerium, zunächst die verschiedenen Formen der Gewerbeberechtigungen: Für die Aufnahme eines der 80 reglementier-

ten bedarf es bei der Anmeldung der Vorlage des entsprechenden Befähigungsnachweises. Hingegen erfolgt die Anmeldung für ein freies Gewerbe – im Einklang mit den Vorgaben durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie – meist sehr rasch und kostengünstig: Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in erster Linie ihre bzw. seine geplante Tätigkeit genau umschreiben. Es gibt eine Liste mit Tätigkeiten, welche typischer Weise zu den freien Gewerben zählen. Ganz einfache Tätigkeiten können allerdings nicht als freies Gewerbe eingestuft werden.

Die Gewerbebehörde geht bei der Anmeldung von der Selbständigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers aus; diese wird zu diesem Zeitpunkt nicht überprüft. Die Kontrolle der faktischen Gewerbeausübung – diese ist maßgeblich, und nicht, welcher Gewerbeschein vorgewiesen wird – wird zwar auch von der Gewerbebehörde überprüft; in erster Linie wird allerdings die Finanzpolizei als wirksamere Kontrollinstanz zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit tätig. Kann eine solche erwiesen werden, besteht für die Gewerbebehörde die Möglichkeit, ein Gewerbeentziehungsverfahren durchzuführen.

#### **v. Zugang zum Arbeitsmarkt**

Nach der Identifikation von Opfern von Arbeitsausbeutung und der Befreiung aus dieser Situation kann die Ausübung einer legalen Beschäftigung häufig einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Betroffenen und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft beitragen.

In der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 25. Februar 2014 präsentierte Dr. Günter Stickler, Stabstelle Internationales Arbeitsmarktrecht im Sozialministerium, in Grundzügen die Zugangsmöglichkeiten zum österreichischen Arbeitsmarkt für Ausländerinnen und Ausländer. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) hat sich in den letzten Jahren immer mehr auf Drittstaatsangehörige fokussiert – lediglich für das jüngste EU-Mitglied Kroatien gibt es noch Übergangsbestimmungen mit Beschränkungen für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Heute wird – etwa durch das System der Rot-Weiß-Rot-Karten – auf qualifizierte Zuwanderung gesetzt.

Opfer des Menschenhandels (sowie auch Zeugen des Menschenhandels) aus Nicht-EU-Staaten unterliegen beim Zugang zum Arbeitsmarkt seit einer 2011 in Kraft ge-

tretenen AusIBG-Novelle nicht mehr einer Arbeitsmarktprüfung; für sie können von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice Beschäftigungsbewilligungen beantragt werden.

#### **vi. Umsetzung der Sanktionenrichtlinie**

Die Richtlinie 2009/52/EG über die Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen bezweckt, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt zu bestrafen und die Arbeitnehmerrechte von Betroffenen zu stärken.

In der siebenten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 25. März 2014 referierte Mag. Heinz Kutrowatz, Leiter der Stabstelle Internationales Arbeitsmarktrecht im Sozialministerium, über die nationale Umsetzung der EU-Sanktionenrichtlinie. Diese gibt Mindeststandards bei der Unterbindung rechtswidriger Einwanderung von Drittstaatsangehörigen vor, welche durch Österreich mittels Novellen im Ausländerbeschäftigungs-, im Fremden-, im Vergabe- und im Strafrecht – soweit dies noch erforderlich war – umgesetzt hat. Neu geregelt wurden u.a. die systematische Information der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte, die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und der Arbeitgeber zur Meldung von Beginn und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses mit einer bzw. einem Drittstaatsangehörigen, Haftungsfragen beim Einsatz von Subunternehmen (z.B. Haftung der Auftraggeberin und des Auftraggebers auch für vom Subunternehmen nicht bezahlte Löhne), die Möglichkeit des Ausschlusses von Förderungen für Unternehmen, die nicht aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige beschäftigen. Gemäß § 29 Abs. 1 AusIBG besteht eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass eine unerlaubte Beschäftigung zumindest drei Monate lang ausgeübt wurde. Zur Information bzw. zur Verteilung an Betroffene hat das Sozialministerium ein zweiseitiges Merkblatt über Ansprüche aus einer illegalen Beschäftigung verfasst, das in mehrere Sprachen übersetzt wurde.

Mag. Johannes Peyrl, Arbeiterkammer Wien, ergänzte, dass es sich bei der Sanktionenrichtlinie um keinen sozialpolitischen Rechtsakt der EU handelt. Maßgeblich bei der Anwendung ist der wirtschaftliche Gehalt einer Tätigkeit; atypisch Beschäftigte

fallen daher unter den Anwendungsbereich der Richtlinie. Dort wird auch die Schaffung eines entsprechenden Durchsetzungsmechanismus geregelt; aus Sicht der Arbeiterkammer sei das bloße Austeilen von Merkblättern über zustehende Rechte nicht ausreichend, hier gebe es noch Verbesserungsbedarf; die Schaffung von UNDOK (siehe Punkt 3.c.iii.) sei allerdings ein Schritt in die richtige Richtung.

## **vii. Indikatoren**

Eine klar verständliche, kurz gefasste, auf die Arbeitsweise der Kontrollorgane abgestimmte Liste mit Indikatoren zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung kann einen wesentlichen Beitrag für die Sensibilisierung der Kontrollorgane im Umgang mit möglichen Menschenhandelsopfern leisten.

In der sechsten und achten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 12. März 2014 sowie am 5. Mai 2014 wurde eine solche Indikatorenliste ausgearbeitet. Von besonderer Bedeutung war bei dieser Listenerstellung die Einbindung und Mitwirkung von Personen aus den Kontrollbehörden selbst, wodurch Expertise aus der Praxis angemessen einfließen konnte.

Für den Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung liegen bereits unterschiedliche Indikatorenlisten vor, etwa jene einer gemeinsamen Expertengruppe der Internationalen Arbeitsorganisation und der Europäischen Kommission aus 2008, welche allerdings aufgrund der großen Zahl an Indikatoren und der komplexen Berechnung, wann eine Ausbeutung vorliegt (Unterteilung in starke, mittlere und schwache Indikatoren) für Kontrollbehörden weniger praktikabel sind. Deren Nutzung empfiehlt sich vor allem für den Justizbereich. Im Zuge eines Projektes in Deutschland in den Jahren 2009 bis 2012 (BBGM: Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung) wurden eigene Indikatorenlisten für spezielle Beschäftigungsfelder (Bauwirtschaft, chinesische Spezialitätenköche, Gebäudereinigung) erarbeitet. Für den Einsatzbereich der österreichischen Polizei wurde vom Bundeskriminalamt bereits eine Indikatorenliste erstellt (siehe auch oben Punkt 3.a.iii.).

Die von der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung zusammengestellten Indikatoren wurden schließlich in fünf Bereiche untergliedert (Arbeitsbedingungen, Situation an-

lässlich der Kontrolle, Dokumente, Arbeitszeit, Entlohnung), wobei darauf hinzuweisen ist, dass nicht alle Kontrollbehörden in allen genannten Bereichen die allenfalls erforderlichen Kontrollkompetenzen haben (z.B. obliegt die Kontrolle der Entlohnung nicht den Arbeitsinspektoraten).

Die Indikatorenliste wurde um Informationen für eine möglichst zeitnahe, rasche und einfache Übermittlung getätigter Wahrnehmungen an die zuständige Stelle beim Bundeskriminalamt (Menschenhandels-Hotline via Telefon oder E-Mail) ergänzt.

Ebenfalls wurde eine kurze Information über Erreichbarkeit und Angebote der Opferschutzeinrichtungen LEFÖ/IBF und MEN VIA zusammengestellt.

Die Indikatorenliste und die Informationen über die Meldung an die Polizei sowie über die Tätigkeit von LEFÖ/IBF und MEN VIA wurden in ein zweiseitiges Merkblatt (siehe Anhang) aufgenommen.

Ein Folgeziel ist nun die Verbreitung des Inhalts dieses Merkblattes bei den jeweiligen Kontrollbehörden durch die jeweiligen Ministerien bzw. Einrichtungen.

Schulungen zum Thema Arbeitsausbeutung gibt es bereits seit längerem im Bereich der Polizei sowie der Finanzpolizei; betreffend die Arbeitsinspektion ist ein erstes Seminar im Frühjahr 2015 geplant.

#### **viii. Verbesserung der (Re-)Integration von Opfern des Menschenhandels in den regulären Arbeitsmarkt in Österreich (Projekt von LEFÖ/IBF und UN GIFT)**

Mag. Evelyn Probst und Maria Velzarova von LEFÖ/IBF präsentierten in der fünften Sitzung am 25. Februar 2014 das gemeinsam mit UN GIFT (United Nations Global Initiative to Fight Human Trafficking) durchgeführte Projekt „Verbesserung der (Re-)Integration von Opfern des Menschenhandels in den regulären Arbeitsmarkt in Österreich“. Seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden von potenziellen Arbeitskräften vor allem ausreichende Deutschkenntnisse, zeitliche Flexibilität und die entsprechenden Qualifikationen und Berufserfahrungen verlangt. Ein leichter Zugang zu Schulungsmaßnahmen des AMS wäre aus Sicht des Projektes ein wesentlicher Fortschritt. Auch der bürokratische Aufwand zur Erlangung einer Beschäftigungsbewilligung sollte reduziert werden; vorgeschlagen wird etwa eine Anzeige-

pflicht vor Aufnahme der Beschäftigung anstelle der derzeit vorgesehenen Bewilligungspflicht.

**ix. Förderung von CSR zur Prävention von Menschenhandel (Projekt des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte)**

In der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 25. Februar 2014 präsentierte Dr. Julia Planitzer, Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte, das Projekt „Förderung von Corporate Social Responsibility (CSR) zur Prävention von Menschenhandel“, welches von 2012 bis 2014 in fünf EU-Ländern durchgeführt wurde und sich in Österreich auf den Bausektor konzentriert hat. Ziel war die Sensibilisierung der Unternehmen mit dem Thema Menschenhandel. CSR ist vielen Unternehmen bekannt und wird gerade bei großen Bauunternehmen durchaus auch angewendet, allerdings in erster Linie im ökologischen Bereich und weniger bei sozialer Nachhaltigkeit und fairen Arbeitsplätzen. Das Projekt kam zum Ergebnis, dass das Bewusstsein betreffend Arbeitsausbeutung auf Unternehmerseite noch eher gering ist. Ein großes Problem ergibt sich durch die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmen; Unternehmen der ersten Ebene bringen häufig vor, keinen Durchgriff auf die Subunternehmen zu haben. Das Projekt schlägt etwa vor, bei öffentlichen Ausschreibungen auch faire Arbeitsbedingungen und die Einhaltung des Arbeitsrechts aufzunehmen. Im Rahmen des Projekts wurde u.a. ein Leitfaden für Unternehmen betreffend faire Arbeitsbedingungen ausgearbeitet, welcher am 6. März 2014 vorgestellt wurde.

**x. IOM-Broschüre „Menschenhandel–Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren“**

In der neunten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 20. Oktober 2014 präsentierte Katie Klaffenböck, IOM (Internationale Organisation für Migration), die im Rahmen des Pilotprojektes „IBMEA-Förderung der Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels im Asylverfahren“ erstellte Broschüre. Diese enthält eine Definition von Menschenhandel und dessen Erscheinungsformen, die Unterscheidung zur Schlepperei, befasst sich mit Betroffenen des Menschenhandels im Asylverfahren und bietet Unterstützung zur Erkennung von Betroffenen des Menschenhandels sowie Informationen, welche Schritte nach der Identifizierung gesetzt wer-

den können. Gemeinsam mit LEFÖ/IBF wurden/werden von IOM entsprechende Schulungen durchgeführt; die erste Schulung erfolgte beim BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl).

#### **xi. Pflege und Arbeit in Haushalten**

In der zehnten Sitzung ... (Text folgt)

### **c. Präsentation weiterer Institutionen:**

#### **i. MEN**

In der vierten und fünften Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung präsentierten Mag. Romeo Bissuti und Mag. Markus Zingerle die Tätigkeiten vom Männergesundheitszentrum MEN. Als Teil des Instituts für Frauen- und Männergesundheit leistet MEN psychologische Beratung in elf Sprachen, Gesundheitsförderung und Kurse, Erwachsenenbildung und Väterarbeit, Jugendarbeit und Vernetzungsarbeit. Zielgruppe sind vorrangig sozial benachteiligte Männer, Männer mit nicht-deutscher Muttersprache und Männer mit gesundheitlichen und psychischen Belastungen.

Im Auftrag des Sozialministeriums hat MEN 2012/2013 eine Recherche über Männer als Betroffene von Menschenhandel in Österreich durchgeführt, welche unter anderem einen Mangel an einer Betreuungseinrichtung für männliche Opfer festgestellt hat. Die Identifikation dieser Opfer ist oftmals schwierig, weil sich diese häufig selbst nicht als Opfer sehen oder Angst haben, sich den Behörden anzuvertrauen.

Im Dezember 2013 wurde MEN VIA gegründet, welches spezielle Unterstützung für männliche Betroffene des Menschenhandels anbietet: MEN VIA bietet Betreuung und Beratung von Betroffenen, nach Möglichkeit muttersprachliche Betreuung sowie psychosoziale, psychologische, Gesundheits- und Lebensberatung, Unterstützung bei medizinischer Versorgung, Beratung und Intervention hinsichtlich Aufenthalts- und Arbeitsrecht, Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen, Prozessbegleitung und nach Möglichkeit Not-Unterkunft.

#### **ii. ICMPD**

In der vierten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 29. November 2013 präsentierte Mariyana Radeva Berket die Aktivitäten von ICMPD (International Centre for Migration Policy Development). Diese Internationale Organisation wurde 1993 gegründet, umfasst 15 Mitgliedstaaten und befasst sich neben dem Asylwesen, Migration und Integration, illegale Migration und Rückkehr, Migration und Entwicklung auch mit Menschenhandel. Ziel ist hier die Weiterentwicklung bzw. Verbesserung bereits bestehender Politiken gegen Menschenhandel auf nationaler und internationaler Ebene, sowie die Entwicklung neuer Politiken. ICMPD hat 2012/2013 in 14 Ländern (8 EU-Mitgliedstaaten, 6 südosteuropäische Staaten) ein Projekt zur Unterstützung relevanter nationaler Institutionen in den Zielländern bei ihren Aktivitäten gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung durchgeführt. In der ICMPD-Publikation „Capacity Building for Combating Trafficking for Labour Exploitation: Stepping up the Fight against Trafficking for Labour Exploitation“ werden die erzielten Projektergebnisse dargestellt.

### **iii. UNDOK**

Mag. Johannes Peyrl, Arbeiterkammer Wien, und Mag. Evelyn Probst, LEFÖ/IBF, informierten in der siebenten Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung am 25. März 2014 über den Start von UNDOK, der Anlaufstelle zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentiert Arbeitender. Entsprechend dem Motto „Arbeit ohne Papiere, aber nicht ohne Rechte!“ richtet sich das Beratungs- und Unterstützungsangebot an Menschen ohne entsprechende Aufenthalts- und/oder Arbeitspapiere. UNDOK bietet kostenlose Einzelfallberatung und Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung an; gleichzeitig soll allerdings auch die Selbstorganisation von undokumentiert Arbeitenden im Hinblick auf die Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt werden. UNDOK ist eine Kooperation von ÖGB-Gewerkschaften, der ÖH Bundesvertretung, Nichtregierungsorganisationen (z.B. LEFÖ/IBF, MEN) sowie Organisationen für Migrantinnen und Migranten und wird vom Sozialministerium sowie dem Wiener ArbeitnehmerInnenförderungsfonds (waff) gefördert.

#### **4. Teilnahme am Projekt „Innovations towards Prevention of Labour Exploitation of EU Citizens“ des tschechischen Ministeriums für Arbeit und Soziales**

Das österreichische Sozialministerium ist Partner des seit Anfang 2014 vom tschechischen Arbeits- und Sozialministerium durchgeführten und von der Europäischen Kommission finanzierten Projektes „Innovations towards Prevention of Labour Exploitation of EU Citizens“. Ziel ist die Erarbeitung eines Konzeptes sowie einer Zielkampagne zur Vermeidung von Arbeitsausbeutung bulgarischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Tschechien. Die Lage der bulgarischen Minderheit in Tschechien soll verbessert werden. Die Einbindung Österreichs dient in erster Linie der Informationsaustausch über Erfahrungen hinsichtlich bereits getroffener Maßnahmen im Bereich der Reduzierung von Arbeitsausbeutung.

Das österreichische Sozialministerium hat für eine tschechische Delegation – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Innenministeriums, des Arbeitsinspektorats, der Polizeieinheit zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, der Zollverwaltung, von EURES, der Diakonie Prag sowie von IOM Prag – einen Studienbesuch von 16. bis 18. Juni 2014 organisiert, wobei Kontakte mit folgenden in der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung vertretenen Organisationen stattfanden:

- Sozialministerium, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- Bundeskriminalamt
- Finanzpolizei
- LEFÖ/IBF (als Betreuungseinrichtung für weibliche Opfer)
- MEN (Männergesundheitszentrum; als Anlaufstelle für männliche Opfer)
- Arbeiterkammer Wien und UNDOK
- ICMPD
- IOM Wien

Über diesen Studienbesuch hinausgehend wird der Informationsaustausch zwischen den betroffenen Organisationen der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung und den Vertreterinnen und Vertretern aus Tschechien fortgesetzt. Für das Frühjahr 2015 ist die Abhaltung eines Fachseminars in Prag geplant.

#### **5. Ausblick**

Nach knapp zwei Jahren Bestehen der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung bleiben zahlreiche Themen, die bisher gar nicht oder nur am Rande diskutiert werden konnten, z.B. Ausbeutung im Pflegebereich und/oder in Haushalten, Tätigkeit von Vermittlungsagenturen. Auch sollten noch weitere Einrichtungen, die Kontrollen durchführen und zur Identifikation von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung beitragen können, wie z.B. die Sozialversicherungsträger, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), stärker in die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung eingebunden werden. In dieser Hinsicht gilt es, die Sensibilisierung zum Thema zu verstärken und im Konkreten die ausgearbeitete Indikatorenliste zur Identifizierung von Menschenhandelsopfern bekannter zu machen.

Ein weiterer Ansatzpunkt wäre die Reduktion der „Nachfrage“ nach Arbeitsausbeutung; Unternehmen sollten in Kenntnis gesetzt werden, dass Ausbeutung unfair und wettbewerbsstörend ist. Hier gilt es, die Sozialpartner noch stärker einzubinden.

Andere, bereits behandelte Themen bedürfen einer weiteren Befassung, wie etwa die Frage der Ausbeutung durch Tätigkeiten in Scheinselbständigkeit oder jene des Zugangs von Opfern des Menschenhandels zum Arbeitsmarkt.

## **6. Empfehlungen**

Aus Sicht der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung sollten folgende Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ins Auge gefasst werden:

- Es bedarf eines klaren Bekenntnisses auf oberster Ebene und bei allen Kontrollbehörden zur Wichtigkeit der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung.
- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung kommen überein, dass ein Fortbestehen dieser über den Zeitraum 2012-2014 Sinn macht. Ein entsprechender Punkt findet sich im 4. Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2015 bis 2017.
- Die Sensibilisierung der Kontrollbehörden – da diese einen wesentlichen Beitrag zur Identifikation von Opfern leisten können – sollte verstärkt werden. Hierzu ist das entsprechende Engagement der zuständigen Ministerien und Organisationen erforderlich. Sensibilisierungsmaßnahmen können u.a. Schulungen, Seminare und die

Weitergabe von Informationen – wie etwa das Merkblatt mit der Indikatorenliste – umfassen.

- Zu prüfen wäre, in welchen Bereichen eine stärkere Vernetzung der einzelnen Kontrollbehörden, etwa durch gemeinsame Kontrollen, Austausch von Informationen, Erfahrungen und guter Praktiken, sinnvoll sein könnte.
- Die Sensibilisierung von Unternehmerinnen und Unternehmern zu, Thema Menschenhandel zum Zweck von Arbeitsausbeutung sollte verstärkt werden. Weitere Maßnahmen, wie etwa jene des LSDB-G, zur Unterbindung unlauteren Wettbewerbs durch Arbeitsausbeutung sowie für faire Bedingungen für alle in Österreich arbeitenden Menschen und tätigen Betriebe sollten gemeinsam mit den Sozialpartnern erwogen werden.
- Es sollte nach Lösungen gesucht werden, die den Einsatz von Scheinselbständigen verhindern.
- Schließlich soll Opfern von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung Lösungen angeboten werden, um sich dauerhaft aus ihrer Situation zu befreien; betroffen sind hier u.a. Fragen des Aufenthaltsrechts, des Zugangs zum Arbeitsmarkt und des Zugangs zu Entschädigung.
- Weitere Empfehlungen von AG-Teilnehmern

## 7. Anhang: Indikatorenliste für Kontrollbehörden, 2014

### Indikatoren für Kontrollbehörden zur Identifizierung möglicher Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

Hinweise: Für eine Verdachtslage müssen nicht alle nachstehenden Indikatoren vorliegen, manchmal kann schon das Vorliegen eines einzelnen ausreichend sein. Die Auflistung erfolgt nach Themenbereichen, nicht nach Wichtigkeit:

#### **Arbeitsbedingungen**

- Extrem schlechte Arbeitsbedingungen; z.B. gefährliche Arbeitsgeräte, kein entsprechender Schutz (fehlende Schutzausrüstung/Kleidung), mangelnde Hygiene, keine oder kaum Arbeitspausen
- Extrem schlechte Unterbringung; z.B. fehlende Sanitäreinrichtungen, Massenunterkünfte, schlechte hygienische Zustände

#### **Situation anlässlich der Kontrolle**

- Auffälliges Verhalten gegenüber der Kontrollbehörde (ängstlich; aggressiv, devot), Redeverbot für Betroffene, Einzelperson übernimmt bei Kontrolle das Kommando
- Sprach- und Ortskenntnis der Betroffenen (z.B. keine Kenntnis über die nähere Umgebung, fehlendes Wissen über den Inhalt des Arbeitsvertrages, kaum Informationen über Arbeitgeber (z.B. Betroffene kennen nur dessen Vornamen)
- Anzeichen von Misshandlungen oder Verletzungen

#### **Dokumente**

- Dokumente fehlen, sind falsch oder verfälscht
- Reisedokumente bzw. Ausweise der Betroffenen werden vom Beschäftigten oder zentral von einer Person aufbewahrt

#### **Arbeitszeit**

- Extrem lange Arbeitszeiten; Untergrenze: mindestens 20 % Überschreitung der Höchstgrenzen
- Keine oder verfälschte Arbeitszeitaufzeichnungen

#### **Entlohnung**

- Niedriger Lohn (erheblich unter Kollektivvertrag) oder kein Lohn
- Betroffene können nicht über Einkünfte verfügen oder haben keinen Zugang zu ihnen; eventuell werden Kosten für Essen, Unterbringung, Kleidung, Transport zur Arbeit direkt vom Lohn abgezogen.

### **Meldung von Wahrnehmungen an die Polizei (Bundeskriminalamt):**

Das Bundeskriminalamt hat eine eigene **Menschenhandels-Hotline** eingerichtet:

**Telefon: (01) 24836-985383**

**E-Mail: [menschenhandel@bmi.gv.at](mailto:menschenhandel@bmi.gv.at)**

Wahrnehmungen sollten **möglichst rasch** (notfalls auch anonym) weitergeleitet werden; folgende Informationen sind für das Bundeskriminalamt von besonderem Nutzen:

- Name der Betroffenen (+ Geburtsdatum und -ort, Nationalität)
- Wo wurden Wahrnehmungen gemacht?
- Was wurde wahrgenommen (Sachverhalt)?
- Name der Kontaktperson (für allfällige Rückfragen)

Ziel der Polizei ist es, dadurch Betroffene von Menschenhandel schneller zu identifizieren und die Täter rascher verfolgen zu können. Die Meldungen werden von Spezialermittlern des Büros für Menschenhandel und Schlepperei entgegengenommen.

### **Unterstützungseinrichtungen:**

Weibliche Betroffene erhalten Unterstützung bei **LEFÖ/IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels; Tel.: (01) 79 69 298, E-Mail: [ibf@lefoe.at](mailto:ibf@lefoe.at), 1080 Wien, Lederergasse 35/12).**

LEFÖ/IBF bietet Not-Unterkünfte, muttersprachliche Betreuung sowie psychosoziale, psychologische, soziale, Gesundheits- und Lebensberatung, Gewährleistung medizinischer Versorgung, Beratung und Intervention hinsichtlich Aufenthalts- und Arbeitsrecht, Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen, Prozessbegleitung, Deutsch- und Weiterbildungskurse etc.

Männliche Betroffene erhalten **Unterstützung bei MEN VIA (Männergesundheitszentrum); Tel.: 0699-17482186 (Mo-Fr, 9-17 Uhr), E-Mail: [kfj.via@wienkav.at](mailto:kfj.via@wienkav.at), SMZ Süd / Kaiser-Franz-Josef-Spital, 1100 Wien, Kundratstraße 3).**

MEN VIA bietet Betreuung und Beratung von Betroffenen, nach Möglichkeit muttersprachliche Betreuung sowie psychologische, Gesundheits- und Lebensberatung, Unterstützung bei medizinischer Versorgung, Beratung und Intervention hinsichtlich Aufenthalts- und Arbeitsrecht, Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen, psychosoziale Prozessbegleitung und Not-Unterkunft.

**Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung**  
**Sozialministerium – Abteilung VII/B/10**  
**Favoritenstraße 7, 1040 Wien**  
**Postadresse: Stubenring 1, 1010 Wien**  
**Dr. Eva Fehringer**  
**Mag. Georg Zwerenz**